

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen dem Kreis Coesfeld**

**und**

**dem Kreis Unna**

**gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“**

### **Präambel**

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Unna sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 für das jeweilige Kreisgebiet. In dieser Funktion hat der Kreis Unna eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH gemäß § 108 GWB vorgenommen (Kleines Bündel und Kleines AST-Bündel gemäß NVP 2024). Diese Vergabe umfasst auch einen Linienabschnitt, der auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Aufgabenübertragung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG.

### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Kreis Coesfeld überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt der Linie 211 auf den Kreis Unna (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG.
- (2) Der Kreis Unna wird diesen Linienabschnitt mit Wirkung zum 25.05.2026 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum 31.12.2030 in seine Inhousevergabe einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

### **§ 2**

#### **Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem vereinbarungsgegenständlichen Linienabschnitt gilt im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP 2024 des Kreises Unna getroffene Festlegung für die Linienführung, das Fahrplangerüst sowie Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. In der **Anlage 1** sind diese Vorgaben zusammengefasst.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind zwischen den Kreisen einvernehmlich abzustimmen. Die Abstimmung kann, sofern einvernehmlich, im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

### § 3

#### Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird eine Finanzierungsvereinbarung gemäß Anlage 2 abgeschlossen.
- (2) Für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den Linienabschnitt gemäß **Anlage 1** bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers der Vergabezuständigkeit. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

### § 4

#### Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Übernehmer der Vergabezuständigkeit.

### § 5

#### Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer der Vergabezuständigkeit übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager der Vergabezuständigkeit insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

### § 6

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 GKG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Unna zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragt.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt gemäß **Anlage 1** einbezogen ist, vorzeitig endet oder der Verkehr auf dem Linienabschnitt nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Kreisen ersatzlos und endgültig eingestellt wird.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

**Kreis Coesfeld**  
Coesfeld, den

**Kreis Unna**  
Unna, den

---

Dr. Christian Schulze Pellengahr  
Landrat

---

Mario Löhr  
Landrat

Anlagen

Anlage 1: Linienführung und Leistungsangebot der Linie 211

Anlage 2: Finanzierungsvereinbarung

**Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen den Kreisen Unna und Coesfeld (TT.MM.2026, Amtsblatt Bezirksregierung Arnsberg).**

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Abschnitt Selm, Bahnhof – Lüdinghausen, Busbahnhof der Linie 211 Lünen – Selm (- Lüdinghausen) der VKU mit (bei Betriebsaufnahme am 25.05.2026) folgenden Haltestellen:

- Selm, Bahnhof
- Selm, Hellweg Baumarkt
- Selm, Kertelge
- Selm, Reising
- Selm, Abzw. Tüllinghoff
- Lüdinghausen, Steverbrücke
- Lüdinghausen, Halfmann
- Lüdinghausen, Gutschenkweg
- Lüdinghausen, Wiesengrund
- Lüdinghausen, Im Stevertal
- Lüdinghausen, Kurzer Weg
- Lüdinghausen, Busbahnhof

Für den Zeitraum ab Betriebsaufnahme am 25.05.2026 gilt zunächst folgendes Fahrplangerüst:

- Angebot montags – freitags zwischen ca. 6:30 Uhr und ca. 17:30 Uhr
- Insgesamt acht Fahrtenpaare im 60-Minuten-Takt mit einer Bedienungslücke zwischen ca. 8:30 Uhr und ca. 11:30 Uhr
- Gesamtkilometer (bezogen auf ein vollständiges Betriebsjahr):  
33.168,40
- Anteil der auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld erbrachten Gesamtkilometer im vereinbarungsgegenständlichen Linienabschnitt: 64,54 %  
(entspricht 21.406,89 km)

- Anteil der auf dem Gebiet des Kreises Unna erbrachten Gesamtkilometer im vereinbarungsgegenständlichen Linienabschnitt: 35,46 % (entspricht 11.761,51 km)

Qualitative Vorgaben:

Es gelten alle Vorgaben des Nahverkehrsplans 2024 des Kreises Unna für Linien des Y-Prinzips. Hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge sind insbesondere die Ausführungen in Kapitel 5.5 des Nahverkehrsplans maßgeblich. Es kommen grundsätzlich Solo-KOM oder Gelenk-KOM zum Einsatz.

Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen den Kreisen Unna und Coesfeld (**TT.MM.2026**, Amtsblatt Bezirksregierung Arnsberg).

## **Finanzierungsvereinbarung**

zwischen

dem **Kreis Unna**

und

dem **Kreis Coesfeld**

gemeinsam bezeichnet als "die Kreise" oder „die Vertragsparteien"

### **Präambel**

Im Zuge der Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) durch den Kreis Unna und die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) durch den Kreis Coesfeld haben die beiden Kreise eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Vergabezuständigkeit unter anderem für die Regionalbuslinie R19 abgeschlossen (15./25.04.2019, Amtsblatt Bezirksregierung Münster vom 28.06.2019). Im Rahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplanes 2024 des Kreises Unna wird die R19 eingestellt und durch eine neue Buslinie 211 ersetzt, die über Selm hinaus auch die im Kreis Coesfeld liegende Stadt Lüdinghausen erschließt.

Der Finanzierungsausgleich dieses kreisgrenzenüberschreitenden Verkehrsangebots erfolgte bislang im Verhältnis zwischen den beiden Verkehrsunternehmen VKU und RVM. Mit dem Fahrplanwechsel am 25.05.2026 soll eine neue Finanzierungsregelung im Verhältnis zwischen den Kreisen gemäß dieser Vereinbarung wirksam werden. Sie ergänzt die o. a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

### **§ 1 Gegenstand der Finanzierung**

- (1) Ab dem Fahrplanwechsel am 25.05.2026 erfolgt ein Finanzausgleich für die von der Übertragung der Vergabezuständigkeit nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betroffene Linie 211. Die Bedienung dieser Linie erfolgt durch die VKU.
- (2) Der Kreis Coesfeld leistet für die auf sein Gebiet entfallenden Fahrplankilometer der Linie 211 einen Ausgleich für die nicht durch Fahrgelderlöse und

Surrogate gedeckten Kosten der VKU in Höhe von 3,45 Euro je Fahrplankilometer.

- (3) Der Kostensatz gemäß Absatz (2) wird jährlich mit Wirkung zum 01.01. auf der Grundlage folgender Parameter angepasst:
1. zu 55 % Personalkostenveränderung laufendes Jahr zum Vorjahr gemäß Tarifabschluss NWO,
  2. zu 20 % Treibstoffkostenveränderungen im Jahresmittel Vorjahr zum Vorvorjahr gemäß der jährlichen NWO-Rundschreiben,
  3. zu 15 % Reparaturkostenveränderungen im Jahresmittel Vorjahr zum Vorvorjahr gemäß der jährlichen NWO-Rundschreiben,
  4. zu 10 % Sonstige Kosten im Jahresmittel Vorjahr zum Vorvorjahr (Entsprechend Lebenshaltungskosten) gemäß der jährlichen NWO-Rundschreiben.

Die Anpassung erfolgt erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2027.

- (4) Mehreinnahmen gegenüber dem Basisjahr (= erstes Betriebsjahr der 211) werden im Verhältnis der Betriebskilometer, die auf die beiden Kreise gem. Anlage 1 entfallen, zugeschrieben.

## **§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Mit dem Fahrplanwechsel am 25.05.2026 werden auf der Linie 211 im Abschnitt Selm Bf. – Lüdinghausen Busbf. 33.168,40 Fahrplankilometer jährlich erbracht; davon entfallen 64,54 % auf den Kreis Coesfeld. Für die Umsetzung des Leistungsvolumens ist das Fahrplangerüst gemäß Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung maßgeblich. Der fällige Finanzierungsanteil des Kreises Coesfeld gemäß § 1 wird auf Basis der tatsächlichen Betriebs-tage und der dabei erbrachten Fahrplankilometer ermittelt.
- (2) Ergänzend zu § 2 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird für die Linie 211 eine jährliche Evaluation der Nachfrage durch die VKU vereinbart. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten werden die Kreise jeweils fünf Monate im Vorfeld eines Fahrplanwechsels einvernehmlich entscheiden, ob das Fahrplanangebot geändert wird. Eine Änderung kann auch die Einstellung der Linie beinhalten.
- (3) Die Kreise werden sich über eine Erweiterung des Fahrplanangebots auf Samstage verständigen, wenn die Städte Lüdinghausen und Selm oder die Kreise selbst hierfür entsprechende verkehrliche Bedarfe erkennen. Die

Kreise können eine Erweiterung von Finanzierungsbeiträgen der beiden Städte abhängig machen.

### **§ 3 Abrechnung, Vorauszahlungen, Zahlungsweg**

- (1) Die VKU teilt dem Kreis Coesfeld bis zum 15.02. des Folgejahres für den Kreis Unna die tatsächlich im Vorjahr erbrachten Fahrplankilometer und den sich daraus ergebenden preisfortgeschriebenen Ausgleichsbedarf sowie die auf die Linie 211 entfallenden Einnahmen mit Abweichungen vom Sollfahrplan sind zu begründen.
- (2) Der Kreis Coesfeld leistet zum 30.06. eines Jahres jeweils eine Vorauszahlung in Höhe von 90 % des geplanten Ausgleichs. 20 Banktage nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 leistet der Kreis Coesfeld die Restzahlung.
- (3) Der Kreis Coesfeld zahlt die Vorauszahlung und die Schlusszahlung zur Abkürzung des Zahlungswegs direkt an die VKU mit befreiender Wirkung im Verhältnis zum Kreis Unna. Der Kreis Unna kann stattdessen eine Zahlung an sich verlangen.

### **§ 4 Wirksamwerden und Laufzeit**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 25.05.2026 in Kraft.
- (2) Diese Finanzierungsvereinbarung ist bedingt durch den Bestand und die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Regelungszweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Unna, den TT.MM.2026

Für den Kreis Unna

---

Coesfeld, den TT.MM.2026

Für den Kreis Coesfeld

---